

Merkblatt

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Die Erfahrungen der täglichen Verwaltungspraxis haben bedauerlicherweise gezeigt, dass zahlreichen Antragstellern/-innen die Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte versagt werden musste, da sie über die Voraussetzungen der Bewilligung nicht umfassend informiert und daher irrtümlich der Meinung waren, sie gehören dem Kreis der Berechtigten an. Um Sie vor einer sachlich nicht begründeten Antragstellung mit den damit verbundenen Aufwendungen und Mühen zu bewahren, hat dieses Merkblatt das Ziel, Sie vor einer Antragstellung zu beraten, damit Sie einschätzen können, ob Ihr Antrag auch Aussicht auf Erfolg hat.

Die medizinischen Voraussetzungen für die Bewilligung von Parkerleichterungen

Eine Ausnahmegenehmigung kann grundsätzlich nur erblindeten Menschen und Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen erteilt werden (Merkzeichen „**BL**“ und „**aG**“). Entscheidend für den Erfolg des Antrages ist somit, dass die medizinischen Voraussetzungen für die Bewilligung der Parkerleichterung vorliegen.

Da die Praxis bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung jedoch gezeigt hat, dass die Regelungen der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung für einen bestimmten Personenkreis von schwerbehinderten Menschen oft zu einer nicht gewollten Härte führen, hat das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (jetzt Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie gemäß Erlass Nr. 10/2007 vom 04.10.2007 Folgendes bestimmt:

Auf Antrag erhalten schwerbehinderte Menschen mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ fast gleichzusetzen sind, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen).

Berechtigungskreis Nr. 1:

- Merkzeichen „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) und „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) liegen vor sowie
- Zuerkennung eines GdB (Grad der Behinderung) von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).

Berechtigungskreis Nr. 2:

- Merkzeichen „B“ und „G“ liegen vor sowie
- Zuerkennung eines GdB von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge von Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane.

Hinweis: Allein das Vorliegen der Merkzeichen „B“ und „G“ sowie ein GdB von mindestens 70 bzw. 80 rechtfertigen nicht die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Entscheidend ist die Art der Behinderung.

Berechtigungskreis Nr. 3:

Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa (infektiöse Darmerkrankung) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60

Berechtigungskreis Nr. 4:

Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu dem in Nr. 1 – 4 erwähnten Personenkreis gehört und erteilt eine Bescheinigung als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.